



**Stromliefervertrag
über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme
von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter
Netzverluste (Verlustenergie)
zwischen Verteilnetzbetreiber:**

**Stadtnetze Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster**
– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

**xy
xy
xy**

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

gemeinsam auch als Parteien bezeichnet,

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) sowie der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens der BNetzA (BK6-08-006) sind Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren verpflichtet.

Die Stadtnetze Münster GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber wird zur Deckung ihres Bedarfes an Verlustenergie im Kalenderjahr 2027 die Beschaffung ausschreiben. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeine Verfahrensbedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie (Langfristkomponente) für das Jahr 2027 der Stadtnetze Münster GmbH“ beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom Netzbetreiber abzunehmende Energie im Lieferzeitraum.
2. Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten.

§ 2 Stromlieferung

1. Der Strom wird als Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
2. Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der Stadtnetze Münster GmbH in der Regelzone Amprion. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis der Stadtnetze Münster GmbH in der Regelzone Amprion in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit Amprion hat. Verlustbilanzkreis der Stadtnetze Münster GmbH ist: 11Y0-0000-1801-K.

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist: _____ xy _____

3. Der zu beliefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
4. Die Vertragsmenge wird in Übereinstimmung mit der Zuschlagserklärung vom Lieferanten per Fahrplan in den genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von der Stadtnetze Münster GmbH in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.
5. Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.
6. Der Netzbetreiber speichert den Bestellfahrplan als MS-Excel-Datei entsprechend dem Muster unter Anlage 1 und übermittelt ihn dem Lieferanten als verschlüsselten E-Mail-Anhang gemeinsam mit der Zuschlagserteilung. Die als E-Mail-Anhang dem Lieferanten übermittelten Dateien sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber eine E-Mail-Adresse zum Empfang des Bestellfahrplans mitteilen und ihm dem Empfang unverzüglich in Textform bestätigen. Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag der Stadtnetze Münster näher geregelt.

§ 3 Liefermenge, Lieferpreis und Lieferzeitraum

1. Liefermenge
Der Lieferant beliefert den Netzbetreiber während des Lieferzeitraums 2027 mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2027 vom Netzbetreiber den Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß ausgeschriebenem Fahrplan zu erfolgen. Als Vertragsmenge wird folgende Summe vereinbart: 36.000,00 MWh.

2. Lieferpreis

Der Preis der zu liefernden elektrischen Energie ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse von EEX-Terminmarktprodukten über einen Preisfindungszeitraum von 12 Monaten wie folgt:

$$EP = 0,53 \cdot B + 0,47 \cdot P + C$$

Darin bedeuten:

- EP = Spezifischer Energiepreis in €/MWh
- B = Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise „Phelix Baseload Year Futures Cal-2027“ im Preisfindungszeitraum in €/MWh
- P = Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise „Phelix Peakload Year Futures Cal-2027“ im Preisfindungszeitraum in €/MWh
- C = Abwicklungsaufschlag des Bieters, wobei der Aufschlag ein positives, als auch ein negatives Vorzeichen aufweisen kann.

Preisfindungszeitraum ist der 01.07.2025 bis 30.06.2026, in dessen Handelstagen der arithmetische Mittelwert für B und P bestimmt wird. Die Mittelwerte werden zur Berechnung von EP auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Preisangabe des Abwicklungsaufschlags C ist als Arbeitspreis in €/MWh mit zwei Nachkommastellen exklusive Umsatzsteuer erfolgt. Die Preisangabe schließt alle Nebenkosten des Anbieters zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages ein.

Der Gesamtpreis für die Lieferung der bezuschlagten Tranche entspricht dem spezifischen Energiepreis EP in €/MWh multipliziert mit der vereinbarten Liefermenge der bezuschlagten Tranche.

Als Vertragspreis wird folgender Abwicklungsaufschlag C vereinbart:

XX,XX € / MWh.

1. Lieferzeitraum

Beginn der Stromlieferung ist am 1. Januar 2027, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2027, 24:00 Uhr und entspricht dem Zeitraum, über den der ausgeschriebene Fahrplan definiert und strukturiert ist.

§ 4 Abrechnung

1. Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich unter Berücksichtigung der von den Vertragspartnern vereinbarten Liefermenge und des Lieferpreises EP gemäß § 3 dieses Vertrages vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

2. Die Rechnung ist in schriftlicher Form und in deutscher Sprache an die untenstehende Kontaktstelle zu senden. Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemenge. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
3. Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach § 3 vereinbarten Preise sind Nettopreise, auf die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet wird.
4. Die Rechnungen des Lieferanten sind 28 Tage nach Rechnungseingang fällig.

§ 5 Risikosphären von Netzbetreiber und Lieferant

Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken; er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der Netzbetreiber trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle.

§ 6 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das in Anspruch genommene Netz gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

§ 7 Störungen, Unterbrechungen, Vertragsverletzung

1. Wenn der Lieferant oder die Stadtnetze Münster GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung. Die Stadtnetze Münster GmbH und der Lieferant wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
2. Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von den oben genannten Umständen, unterrichtet er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen.
3. Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist die Stadtnetze Münster GmbH berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

4. Im Falle einer nicht erbrachten Lieferung ist der Lieferant gegenüber der Stadtnetze Münster GmbH schadenersatzpflichtig.

§ 8 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen; ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant bei der Fa. Creditreform eine Bonität von 250 Punkten und schlechter hat. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie 15 % der Auftragssumme nach diesem Vertrag entspricht. Soweit die Auftragssumme zum Zeitpunkt, zu dem die Sicherheit zu leisten ist, noch nicht abschließend bestimmbar ist, wird sie – nur zur Berechnung der Sicherheitsleistung – in Anpassung der Preisformel für den Lieferpreis EP gemäß § 3 ermittelt. Dabei sind den Preisbestandteilen B und P grundsätzlich die dem Preisfindungszeitraum vorausgegangenen zwölf Kalendermonate zugrunde zu legen; für den Preisbestandteil C gilt der mit dem bezuschlagten Angebot ermittelte Wert. Die auf diese Weise ermittelte Auftragssumme gilt ausschließlich zur Berechnung der Sicherheitsleistung.
2. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
3. Kommt der Lieferant einem gemäß Ziffer 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 11 vor.
4. Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem Netzbetreiber Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß Punkt 6 entstehen.
5. Soweit der Netzbetreiber gemäß Ziffer 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
6. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

7. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Es ist untersagt, Informationen über ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die Ziffern 2 sowie 3 keine anderweitigen Regelungen treffen.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet sind. Insbesondere sind die Vertragspartner berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Aufnahme der Lieferung am 01.01.2027 um 00.00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31.12.2027 um 24.00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Dieser Vertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag wiederholt verletzt, die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bzgl. der Verlustenergiebeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Als wichtiger Grund gilt auch die unterbliebene Stellung einer Sicherheit, wenn diese nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 14 Tagen beigebracht wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

§ 13 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Netzbetreibers lauten:

Stadtnetze Münster GmbH
Iwona Teuteberg
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Fon 0251.694.4008

Der Netzbetreiber behält sich vor, die Kontaktdaten zu ändern und für einzelne Belange auch andere Ansprechstellen zu benennen. Der Lieferant meldet umgehend seine Kontaktdaten dem Netzbetreiber.

§ 14 Streitbeilegung und Gerichtsstand

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Münster.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
2. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise

einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Tätigt eine Partei - im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites - angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
2. Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse während der Laufzeit des mit Zuschlagserteilung zustande gekommenen Vertrages insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bzgl. der Verlustenergiebeschaffung trifft. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
4. Die Vertragssprache ist deutsch.
5. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN- Kaufrecht über Verträge über den internationalen Wareneinkauf findet keine Anwendung.
6. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
7. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigelegten Anlagen anerkannt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Lieferant

Netzbetreiber